

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2005

Nr. 2005/1100

Abstimmungsbeschwerde Josef C. Haefely ('Solothurner für eine glaubwürdige Schweiz') vom 10. Mai 2005 gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 betreffend bilaterale Abkommen zu Schengen und Dublin

1. Feststellungen

Die beim Regierungsrat erhobene Abstimmungsbeschwerde von Josef C. Haefely, 'Solothurner für eine glaubwürdige Schweiz', Postfach 64, 4714 Mümliswil, wurde der Post am 10. Mai 2005 übergeben und ging am 11. Mai 2005 bei der Staatskanzlei ein. Am 12. Mai 2005 wurde eine korrigierte Version nachgereicht. Darin wird folgendes beantragt:

1. Die Abstimmung vom 5. Juni 2005 sei zu annullieren und zu verschieben.
2. Die bundesrechtlichen Qualitätsanforderungen an Wahlen und Abstimmungen seien einzuhalten.
3. Die Stimmbürger seien objektiv über den EU-Haftbefehl zu informieren.

Im wesentlichen rügt der Beschwerdeführer die Information von Bundesrat Deiss an der Medienkonferenz vom 14. April 2005, wonach der Bundesrat 'geschlossen' hinter Schengen und Dublin stehe. Mit der Formulierung '... nicht nur als Fachminister, sondern eben als Gesamt-Bundesrat geschlossen...' seien die Stimmberechtigten in doppelter Hinsicht irreführt worden. Aufgrund dieser Fakten und der kurzen Frist sei nicht mehr gewährleistet, dass der freie Wille der Stimmbürger am 5. Juni 2005 zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck komme.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde). Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR). Die Kantonsregierung entscheidet innert zehn Tagen nach Einreichung der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR); sie trifft bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten die nötigen Verfügungen zur Behebung der Mängel (Art. 79 Abs. 2 BPR). Ohne nähere Prüfung weist sie hingegen Abstimmungsbeschwerden ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR).

2.2 Eintreten

2.2.1 Art der Beschwerde, Legitimation, Beschwerdefrist

Mit der vorliegenden Beschwerde wird nicht das Stimmrecht im engeren Sinn als verletzt gerügt, sondern es wird die eidgenössische Abstimmung vom 5. Juni 2005 wegen Unregelmässigkeiten bei ihrer Vorbereitung angefochten. Es handelt sich inhaltlich um eine Abstimmungsbeschwerde (der Beschwerdeführer bezeichnet seine Beschwerde auch ausdrücklich als Abstimmungsbeschwerde).

Der Beschwerdeführer ist als stimmberechtigte Einwohner des Kantons Solothurn ohne weitere Voraussetzungen zur Erhebung einer Abstimmungsbeschwerde legitimiert.

Der Fristenlauf beginnt bei Wahl- oder Abstimmungsbeschwerden nach der Praxis individuell mit der tatsächlichen Kenntnisnahme durch den Beschwerdeführer, spätestens aber – gemäss der allgemeinen Regel – mit dem Zeitpunkt, an dem die Kenntnisnahme möglich ist (Christoph Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich, 1990, S. 27 f.). Im Zweifelsfall ist das Prinzip von Treu und Glauben das entscheidende Kriterium (a.a.O.).

Wann genau der Beschwerdeführer Kenntnis vom Beschwerdegrund nahm, kann nicht eruiert werden. Im Rahmen der Berichterstattung über den Auftritt von Bundesrat Deiss an der Medienkonferenz vom 14. April 2005, mit welcher die Reaktion von Bundesrat Blocher thematisiert wurde, wäre eine Kenntnisnahme vom Beschwerdegrund bereits möglich gewesen. Dementiert wurde die 'geschlossene Haltung' des Bundesrates jedoch erst am 8. Mai 2005, als Bundesrat Blocher an der Gedenkfeier zu 60 Jahren Kriegsende in Rafz die Informationspolitik des Bundesrates kritisierte und von Missbrauch des Kollegialitätsprinzips und Irreführung der Öffentlichkeit sprach. Die Kenntnisnahme war somit spätestens in diesem Zeitpunkt möglich. Die Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde, kann jedoch offen gelassen werden, da aus einem anderen Grund nicht darauf eingetreten werden kann.

2.2.2 Anfechtungsobjekt

Mit Abstimmungsbeschwerde anfechtbar sind alle Unregelmässigkeiten, die von der Einberufung an die Urnen bis zur Publikation der Ergebnisse vorkommen. Grundsätzlich können all' jene Umstände beanstandet werden, "die im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Artikel 85 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110) die Garantie der freien und unverfälschten Willenskundgabe beeinträchtigen können" (BGE vom 3. Febr. 1992 in Zbl. 1992, S. 308 f.). Nicht nur Verfügungen, sondern auch formlose Akte und das Untätigsein der Behörden fallen als Beschwerdeobjekte in Betracht. Es gilt hingegen zu beachten, dass **nur kantonale Akte als Beschwerdeobjekte** in Frage kommen (Hiller, a.a.O., S. 19, Christoph Winzeler, Die politischen Rechte des Aktivbürgers nach schweizerischem Bundesrecht, Basel und Frankfurt a.M., 1983, S. 150).

Gegen Handlungen und Versäumnisse des Bundes und somit auch des Bundesrates auf dem Gebiet der politischen Rechte besteht hingegen kein Rechtsmittel. Ebenso wenig sind die Erläuterungen des Bundesrates anfechtbar; es kann auch nicht gerügt werden, der Bundesrat engagiere sich in einer Abstimmung in unzulässiger Weise (Hiller, a.a.O., S. 20 f.). Die Informationen und das Engagement des Bundesrates können wohl Gegenstand politischer Kritik, nicht aber einer Abstimmungsbeschwerde im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b BPR sein (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 44/1980 Nr. 2, S. 28). Es wäre denn auch völlig verfehlt, wenn die Kantonsregierung über Handlungen oder Unterlassungen einer übergeordneten Instanz (des Bun-

desrates) urteilen bzw. verfügen könnte. Die Abstimmungsbeschwerde ermöglicht einen effektiven Rechtsschutz nur gegen Handlungen *kantonalen Behörden*, da nach heute geltender Rechtslage kaum Möglichkeiten offen stehen, Handlungen von Bundesbehörden auf ihre Vereinbarkeit mit den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen zur Wahl- und Abstimmungsfreiheit zu überprüfen (vgl. BGE vom 3. Febr. 1992, in ZBI 93 (1992), S. 308 f.; Jean-François Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Bd. II, Basel/Frankfurt a.M. 1995, 982 ad Rz. 1101 mit Fn. 23, 991 ad Rz. 1132 Fn. 89 und 1004 Rz 1218, Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Bern 1999, S. 398 f.; Pierre Tschannen, Eidgenössisches Organisationsrecht, Bern 1997, S. 359; Stephan Widmer, Wahl- und Abstimmungsfreiheit, Zürich 1989, S. 89).

Mit der vorliegenden Beschwerde wird eine Äusserung eines Bundesrates gerügt. Die Forderung nach einer objektiven Information über den 'EU-Haftbefehl' wird nicht weiter begründet; sie bezieht sich offenbar auf die Erläuterungen des Bundesrates. Wie oben ausgeführt, steht gegen Erläuterungen des Bundesrates kein Rechtsmittel zur Verfügung. Auf die Beschwerde kann somit mangels eines zulässigen Anfechtungsobjektes nicht eingetreten werden.

Die Kantonsregierung könnte im übrigen mangels Zuständigkeit weder über eine Verschiebung des Urnenganges befinden, noch eine solche verfügen. Jeder Kanton hat die Abstimmung vom 5. Juni 2005 auf seinem Gebiete durchzuführen und die erforderlichen Anordnungen zu erlassen (vgl. Art. 10 Abs. 2 BPR).

In Anwendung von Artikel 86 BPR sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Abstimmungsbeschwerde von Josef C. Haefely vom 10. Mai 2005 wird nicht eingetreten.
- 3.2 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 3.3 Gegen diesen Entscheid kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden (Artikel 81 BPR).



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu)
Schweiz. Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern

Oberamt Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal

Josef C. Haefely, Postfach 64, 4717 Mümliswil (**lettre signature**)